

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte

Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als drei Monate dauern soll.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, der mit der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ in der jeweiligen Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaates versehen ist.

Ausgenommen sind Inhaber eines von Dänemark und Irland ausgestellten Aufenthaltstitels, da diese EU-Mitgliedsstaaten die entsprechende EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 nicht anwenden.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen deutschen Aufenthaltstitel, wie z. B. ein gesicherter Lebensunterhalt, gelten uneingeschränkt.

Die Aufenthaltserlaubnis gestattet eine Erwerbstätigkeit abhängig davon, welchem Zweck (z. B. Studium, Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit) der Aufenthalt überwiegend dienen soll. Die §§ 16-21 Aufenthaltsgesetz werden analog angewendet.

VORAUSSETZUNGEN

- Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat
- Ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Aufenthaltstitel mit der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-EU“ in der jeweiligen Amtssprache erteilt wurde. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel ohne diesen Zusatz ist regelmäßig nicht ausreichend.
Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Behörden des anderen EU-Mitgliedsstaats erbracht werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann dann nur im Wege des Ermessens erteilt werden.
- Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- persönliche Vorsprache ist erforderlich

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Gültiger Reisepass mit Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt-EG) des anderen EU-Mitgliedstaates
- 1 aktuelles biometrisches Foto (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund) Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt
- Unterlagen zum beabsichtigten Aufenthaltszweck (z. B. Immatrikulationsbescheinigung oder Einstellungszusicherung und Arbeitsvertrag etc.)
- Krankenversicherung
- Nachweis über Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung oder
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

GEBÜHREN

Die Gebühren für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis betragen:

- Für Erwachsene:
 - 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
 - 93,00 bis 96,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Für Minderjährige:
 - 50,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
 - 45,00 bis 50,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- max. 28,80 € für türkische Staatsangehörige (Inhaberinnen und Inhaber ARB 1/80)